



Bern, 03.08.2023

---

## Information

# Aufbewahrung von Einfuhr-Ursprungsnachweisen ab 1.1.2024

---

Bis anhin mussten Ursprungsnachweise, welche Grundlage für eine Einfuhr-Präferenzveranlagung bilden, auf Papier und im Original aufbewahrt werden<sup>1</sup>.

**Ab 1.1.2024 wird die Aufbewahrung nach der Veranlagung in Form von Kopien, die auch digital erfolgen kann, toleriert.** Während der Aufbewahrungsdauer müssen derartige Ursprungsnachweise (bzw. Kopien davon) dem BAZG auf Verlangen weiterhin vorgelegt werden können.

Diese Toleranz gilt für alle Arten von Ursprungsnachweisen (Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen) und unabhängig davon, ob die Präferenzveranlagung eine Zollreduktion bewirkt oder nicht.

Diese Toleranz gilt nicht rückwirkend. Ursprungsnachweise für Präferenzveranlagungen vor dem 1.1.2024 sind während der Aufbewahrungsdauer im Original aufzubewahren, auch wenn die Aufbewahrungsdauer über den 1.1.2024 hinausreicht<sup>1</sup>.

Ursprungsnachweise, bei denen bei der Einfuhr keine Präferenzveranlagung erfolgte, die aber als Vorbelege hinsichtlich bei der Ausfuhr ausgestellter Ursprungsnachweise im Rahmen von Wiederausfuhren oder der Kumulation dienen, können ebenfalls als (digitale) Kopien aufbewahrt werden.

---

<sup>1</sup> Soweit nicht von den Erleichterungen im Zusammenhang von COVID-19 (vgl. [COVID-19; Warenverkehrsbescheinigungen/Ursprungszeugnisse \(WVB/UZ\) bei der Einfuhr](#)) betroffen.